

Haushalts- konsolidierungskonzept

Entwurf I

I. Vorbericht zum HKK

II. Ergebnishaushalt (erweitert)

III. Finanzhaushalt (erweitert)

IV. konsumtive Konsolidierungsmaßnahmen

V o r b e r i c h t

zum

Haushaltskonsolidierungskonzept

Vorwort	4
1. Rechtliche Regelungen für das Haushaltskonsolidierungskonzept (HKK).....	4
2. Laufzeit des Haushaltskonsolidierungskonzeptes.....	5
3. Ausgangslage.....	6
4. Konsolidierungsursachen	7
5. Entwicklung von Rücklagen / Fehlbetrag und Eigenkapital	9
6. Entwicklung von Liquidität / Liquiditätskredit und Investitionskrediten	10
7. Allgemeine Konsolidierungsziele	11
7.1 Keine Schaffung oder Übernahme von weiteren (zusätzlichen) freiwilligen Aufgaben.....	11
7.2 Vorrang der Instandhaltung vor Neubau / Reduzierung u. Veräußerung von Gebäuden	11
7.3 Einnahmen aus erneuerbaren Energien	12
7.4 Konsequente Nutzung von Fördermitteln.....	12
8. Konsolidierungsmaßnahmen	13
8.1 Reduzierung Verwaltungspersonal und Absenkung von Standards (24 - 001)	13
8.2 Kita- und Hortgebühren (24 - 003 / 004)	14
8.3 Hoch- und Niedrigseilgarten (24 - 014)	14
8.4 Beherbergungssteuer (26 - 001)	14
8.5 Verschmelzung SWS / AGS (26 - 005)	14
8.6 Verwaltungskostensatzung (26 - 009).....	15
8.7 RdErl. MI v. 30.9.24 (MBL LSA. 2024, 764)	15
9. Fazit	17

Vorwort

Das verfassungsrechtlich garantierte Selbstverwaltungsrecht räumt den Kommunen neben der Verantwortung für Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft auch finanzielle Eigenverantwortung ein. Die zur Aufgabenerfüllung nötigen finanziellen Ressourcen sind dabei knapp bemessen und müssen mithilfe des Haushaltsplanes strukturiert und ausgewogen veranschlagt werden.

Da sich die monetären Möglichkeiten der Hansestadt Stendal deutlich reduzieren, ist mit dem Haushaltsplan 2024 erstmalig ein **Haushaltskonsolidierungskonzept (HKK)** aufgestellt worden, welches hiermit fortgeschrieben wird. Der Stadtrat legt dabei längerfristige sowie verbindliche Konsolidierungsvorschläge fest, die sich im Haushaltsplan widerspiegeln.

1. Rechtliche Regelungen für das Haushaltskonsolidierungskonzept (HKK)

Gemäß § 98 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts (KVG LSA) gilt die Pflicht zum Haushaltsausgleich. Demnach muss der Ergebnishaushalt, bestehend aus Erträgen und Aufwendungen, in Planung und Rechnung ausgeglichen aufgestellt werden. Kann der Haushaltsausgleich entgegen den Grundsätzen des § 98 Abs. 3 KVG LSA nicht erreicht werden, ist ein HKK zu erstellen. Das HKK dient dem Ziel, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune zu sichern. Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt. Im HKK ist der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann. Dabei sind die Maßnahmen darzulegen, durch die der Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA möglich ist, ein in der Vermögensrechnung ausgewiesener Fehlbetrag abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbetrages in künftigen Jahren vermieden werden soll (§ 100 Abs. 3 KVG LSA).

Die letztendlich aufgelisteten Maßnahmen sind für die Hansestadt Stendal grundsätzlich verbindlich. Abweichungen von diesen bindenden Festlegungen und die jährlichen Fortschreibungen des HKK sind nur zulässig, wenn das Haushaltskonsolidierungsziel auf andere Weise erreicht wird oder sich die Planungsgrundlagen rechtlich oder tatsächlich ändern (§ 100 Abs. 6 S. 1-2 KVG LSA). Das HKK ist gemäß § 100 Abs. 6 S. 3 KVG LSA spätestens mit der Haushaltssatzung von der Vertretung zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde zusammen mit der Haushaltssatzung vorzulegen. Die Konsolidierung des Haushaltes stellt eine Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung dar, wodurch die Entscheidung über das HKK dem Stadtrat obliegt. Um den gesetzlich



vorgeschriebenen Haushaltsausgleich bzw. entstandene Fehlbeträge auszugleichen, haben die Kommunen einen Handlungsspielraum, in dem sie grundsätzlich eigenverantwortlich im Rahmen des Haushaltsrechts entscheiden.

Weitere Regelungen zur Aufstellung, Ausgestaltung und Genehmigung von HKK's ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport (MI) vom 24.09.2004 -Hinweise zur Haushaltskonsolidierung- und aus dessen Überarbeitungen vom 08.04.2008 sowie vom 30.09.2024 (am 23.12.2024 veröffentlicht).

Die zusammengefasste Zielstellung solcher Konzepte besteht darin, mit geeigneten Maßnahmen den dauerhaften Ausgleich von Erträgen und Aufwendungen zu gewährleisten und einer defizitären Haushaltslage entgegenzuwirken. Über das Erzielen eines schnellstmöglichen strukturellen Haushaltsausgleichs einschließlich der Fehlbetragsdeckung aus Vorjahren ist ein Nachweis zu führen. Den Schuldenstand gilt es generell abzubauen, demnach ist eine Neuverschuldung zu vermeiden.

Für die Hansestadt Stendal besteht die Konsolidierungspflicht momentan aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften:

- Der Haushaltsausgleich kann entgegen den Grundsätzen des § 98 Abs. 3 KVG LSA gegenwärtig weder in Planung noch Rechnung erreicht werden (§ 100 Abs. 3 KVG LSA).
- Die Hansestadt Stendal ist aus heutiger Sicht nicht in der Lage, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze laut § 110 Abs. 2 KVG LSA nachzukommen (§ 100 Abs. 5 KVG LSA).

2. Laufzeit des Haushaltskonsolidierungskonzeptes

Die Haushaltskonsolidierung ist solange durchzuführen, bis der Haushaltsausgleich vollständig erreicht ist. Dies ist der Fall, wenn sämtliche entstandenen Defizite aus Vorjahren abgebaut sind. Analog zu Rücklagen aus positiven Ergebnissen werden auf der Passivseite der Bilanz die negativen Ergebnisse als Fehlbetragsvortrag angesammelt. Ferner muss auch die Genehmigungsfreigrenze für Liquiditätskredite wieder unterschritten werden.

Da sich an der Ausgangslage für das im Vorjahr beschlossene Konzept grundsätzlich nichts geändert hat, wird das HKK gemäß § 100 Abs. 3 S. 3 KVG LSA auf 2034 fortgeschrieben. Die Hansestadt Stendal ist derzeit nicht in der Lage, die oben genannten rechtlichen Verpflichtungen innerhalb des maximalen Konsolidierungszeitraums zu erfüllen. Die hierfür vorherrschenden Gründe werden nachfolgend dargelegt.



3. Ausgangslage

Seit der Umstellung auf die doppelte Haushaltsführung im Jahr 2013 verfügt die Hansestadt Stendal über durchgehend von der zuständigen Kommunalaufsicht genehmigte Haushalte. Die zurückliegende Entwicklung war geprägt von einem landesweiten Wirtschaftswachstum und eines örtlich steigenden Steueraufkommens. Strukturelle Defizite in den vergangenen Haushaltsplänen konnten mit Hilfe dieser Steuermehrerträge und zusätzlicher Ausgabeverzögerungen in positive Jahresergebnisse gewandelt werden. Die neu eingeführten bilanziellen Abschreibungen wurden trotz hoher Investitionstätigkeit jährlich erwirtschaftet und es konnte auf grundlegende Einnahmeerhöhungen verzichtet werden. Durch diese Entwicklung war es möglich, bis 2021 positive Ergebnisse zu erzielen, eine erhöhte Neuverschuldung zu vermeiden und die Kreditverbindlichkeiten aus dem Jahre 2000 in Höhe von 61,96 Mio. DM (31,68 Mio. Euro) bis zum Haushaltsjahr 2024 auf 3,01 Mio. Euro zu reduzieren. Gleichzeitig blieb das Angebot an freiwilligen Leistungen erhalten und erhöhte sich (hauptsächlich durch Personalaufwand) kontinuierlich. Der Großteil an freiwilligen Zuschüssen findet sich in den Sekundärprodukten des städtischen Haushaltes wieder:

Zuschüsse Sekundärprodukte (planmäßiger Saldo Ergebnishaushalt)	2024	2025	2026
Winckelmann-Museum	317.500	297.800	352.900
Altm. Museum/Katharinenkirche	422.400	489.800	523.300
Tiergarten	738.100	773.100	805.200
Theater der Altmark	2.524.600	2.692.900	2.371.800
Theater der Altmark - Projekte	0	0	185.300
Musik- u. Kunstschule	681.500	735.600	626.500
Volkshochschule	270.700	273.900	241.100
Bibliothek	436.000	397.600	461.900
Rolandfest/Festmärkte	158.600	216.500	206.400
Weihnachtsmarkt	75.600	74.400	83.000
Sachsen-Anhalt-Tag	488.200	1.000	0
Kulturförderung	33.100	33.100	25.000
Zwischensumme „Schule und Kultur“	6.146.300	5.985.700	5.882.400
Obdachlosenangelegenheiten	112.300	104.000	118.600
Förderung anderer Träger, Vereine u. ä.	138.800	154.600	141.400
Jugendarbeit/Streetworker	293.400	279.000	218.200
sonstige Jugendfreizeitzentren	70.100	74.000	79.400
JFZ „Mitte“ (Altes Dorf, mit Wiekhaus)	370.000	389.300	382.700
MAD-Club (Wahrburger Str.)	426.000	441.800	437.700
Spielplätze	534.100	504.300	531.800
Zwischensumme „Soziales und Jugend“	1.944.700	1.947.000	1.909.800
Förderung des Sports	349.800	247.000	243.800
Sporthallen und -anlagen	652.700	684.500	716.600
Hoch- und Niedrigseilgarten	37.900	49.000	84.700
Leichtathletikstadion "Am Galgenberg"	148.000	161.000	166.100
Stadion "Am Hölzchen"	454.600	345.700	342.200
Städtische Bäder	845.100	844.100	844.100
Zwischensumme „Gesundheit und Sport“	2.488.100	2.331.300	2.397.500
Stadtteilbüro Stadtsee	71.700	69.200	68.600
Bürgerprojekte	0	6.000	0
Tourismus	396.200	460.200	502.500
Zwischensumme „Gestaltung der Umwelt“	467.900	535.400	571.100
Gesamtsumme	11.047.000	10.799.400	10.760.800



4. Konsolidierungsursachen

Bereits im Laufe des Jahres 2022 und zur Planung der Haushalte 2023 und 2024 war infolge der Corona-Pandemie sowie des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine eine negative wirtschaftliche Entwicklung sowohl landes- als auch bundeweit zu verzeichnen. Der militärische Konflikt in Osteuropa führte zu erheblichen Preissteigerungen, bei Energie, Waren und Dienstleistungen. Diese gesamtwirtschaftliche Entwicklung führt u. a. dazu, dass im Haushaltsjahr 2024 der veranschlagte Gewerbesteuerertrag nicht erreicht wurde. Der Vorentwurf des Jahresabschlusses 2022 weist einen Fehlbetrag von - 2,45 Mio. Euro aus (Planung - 6,25 Mio. Euro).

Neben den erheblichen Preissprüngen und verminderten Steuererträgen, fielen die Tarifsteigerung für die Jahre 2023 und 2024 überdurchschnittlich hoch aus. Für die Hansestadt Stendal bedeuteten diese Entgelterhöhungen einen Personalmehraufwand von ca. 2,55 Mio. Euro. Da zeitgleich auch der Landkreis Stendal die negativen Folgen des neuen Tarifvertrages kompensieren musste, wurde für 2023 der Hebesatz der Kreisumlage von 43,9 v. H. (2022) auf 45,0 v. H. angehoben, wodurch zusätzlich 2,50 Mio. Euro Mehraufwand für die Hansestadt entstanden ist. Zusammen mit der allgemeinen Kostensteigerung summierte sich zur Planung 2023 das strukturelle Defizit auf - 13,82 Mio. Euro, dass durch eine Haushaltssperre auf ca. - 4,57 Mio. Euro begrenzt werden konnte.

Für das Haushaltsjahr 2024 ist die Kreisumlage aufgrund der geringeren Steuerkraft aus 2022 und aufgrund von niedrigeren städtischen Schlüsselzuweisungen aus 2023 um 1,79 Mio. Euro gesunken. Dazu sind die Schlüsselzuweisungen für 2024 um 4,77 Mio. Euro gestiegen. Dies führte im Haushalt 2024 zu einem geringeren Defizit i. H. v. - 8,43 Mio. Euro, welches sich aber durch konjunkturbedingte Mindererträge aus der Gewerbesteuer nur auf ca. - 6,00 Mio. Euro reduzieren ließ.

Der Kreisumlagehebesatz für 2025 verblieb auf 45,0 v. H. und führt aufgrund der höheren Gewerbesteuernachzahlungen in 2023 nach der Coronazeit und höheren Schlüsselzuweisungen in 2024 zu einem erheblichen Anstieg der Kreisumlage 2025 in Höhe von 4,75 Mio. Euro.

Die Berechnungsgrundlagen für die Kreisumlage 2026 sinken zwar, jedoch ist die Hansestadt Stendal weiterhin nicht in der Lage, den Fehlbetrag durch eigene Konsolidierungsmaßnahmen komplett zu kompensieren.

Infolge der positiven Haushaltsjahre seit 2013 konnte die Hansestadt Stendal bis zum Haushaltsjahr 2021 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 24,83 Mio. Euro erwirtschaften. Nach aktuellem Stand können damit die vergangenen Haushaltsjahre 2022 bis 2024 vollständig ausgeglichen werden. Für die sich anschließenden



Haushaltsjahre gelingt ein Haushaltsausgleich mit Hilfe der Rücklagen nicht mehr. Zudem ist die Hansestadt nicht mehr in der Lage ihre bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze (20 % der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit) für Liquiditätskredite nachzukommen, da die Lücke zwischen Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit zusehends größer wird.

Für 2026 beträgt der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit im Finanzplan (Zeile 16) - 5,80 Mio. Euro. Laut der Anlage 5 des Haushaltes wird die Liquidität in 2026 durch folgende Positionen bestimmt:

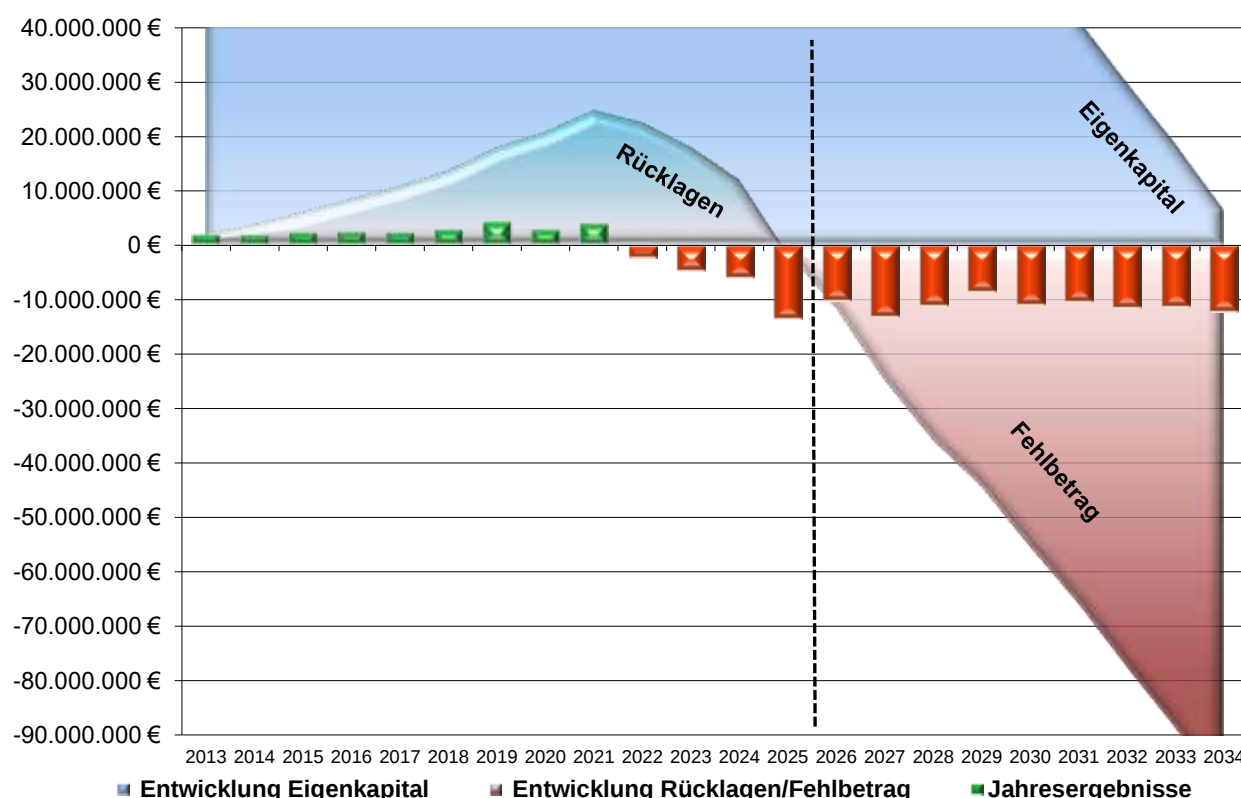
lfd. Nr.	Bezeichnung	+/-	2026	
			Betrag in EUR	Zeile Finanz- HH
1.	vorauss. Bestand Geschäftskonten 31.12.2025	+	10.295.000	33
	davon Sonderrücklagen		3.498.850	-
2.	Ermächtigungsübertragungen - dav. 10 Mio. € Breitband (ca.)	-	24.040.000	29
3.	Ermächtigungsübertragungen Vorjahres-Kredit (ca.)	+	0	28
4.	Finanz-HH 2026 - laufende Verwaltungstätigkeit	-	5.809.000	16
5.	Finanz-HH 2026 - Eigenanteil Investitionen	-	11.023.600	23
6.	Finanz-HH 2026 - Einz. aus Finanzierungstätigkeit	+	11.112.200	25
	davon Kreditneuaufnahme		11.023.600	-
7.	Finanz-HH 2026 - Ausz. aus Finanzierungstätigkeit	-	1.024.100	26
8.	voraussichtlicher Bestand Treuhandkonten DSK	+	1.170.000	28
9.	ausstehende Fördermittel (Breitband) u. Ausgleichsbeträge	+	10.091.000	28
10.	voraussichtliche Inanspruchnahme Rückstellungen	-	1.689.100	29
11.	voraussichtlicher Kontobestand Grst.verw. Uchtspringe	+	55.000	28
	kumulierte Liquidität bzw. Liquiditätskredit	=	10.862.600	34

Mit den enormen Steigerungen des Aufwandes und den damit verbundenen Auszahlungen halten die laufenden Erträge und Einzahlungen nicht Schritt. Die abgeschlossenen Vereinbarungen für einen neuen Tarifvertrag ab 2025 erhöhten zudem den bereits bestehenden Handlungsdruck. Intension des Gesetzgebers ist es, Einzahlungen und Auszahlungen so zu planen, dass mit Überschüssen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit Investitionsmaßnahmen durchgeführt und Verbindlichkeiten bedient werden können. Liquiditätskredite dienen daher in der Regel nur dazu, bis zum Eingang von Einzahlungen sämtliche Auszahlungen leisten zu können.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Hansestadt Stendal aufgrund dieser Entwicklung nicht in der Lage ist, den Haushaltsausgleich aus eigener Kraft zu erreichen. Seit dem Haushalt 2024 werden die Aufwendungen durch eine jährliche Haushaltssperre auf das unbedingt Notwendigste reduziert. Investitionsmaßnahmen wurden teilweise verschoben. Ohne gravierende Änderungen des kommunalen Finanzausgleiches für Gemeinden und Landkreise sowie einer Verbesserung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage wird die Hansestadt Stendal ihre dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit nicht wiedererlangen.



5. Entwicklung von Rücklagen / Fehlbetrag und Eigenkapital



Aus der Grafik ist zu entnehmen, dass die städtischen Rücklagen (blaue Fläche) in Vorjahren durch positive Ergebnisse (grüne Balken) bis 2021 kontinuierlich angewachsen sind und ab dem Haushaltsjahr 2022 beginnen sich durch Jahresfehlbeträge (rote Balken) abzubauen. Ab 2025 führt der jährliche Fehlbetrag trotz der eingeplanten Konsolidierungsmaßnahmen dazu, dass in der Bilanz ein Fehlbetragsvortrag als Ansammlung der vorherigen Fehlbeträge ausgewiesen werden muss (= „negative Rücklagen“; rote Fläche). Das führt wiederum dazu, dass das städtische Eigenkapital (hellblauer Hintergrund) von aktuell ca. 138,70 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2034 unter 10,00 Mio. Euro sinkt.

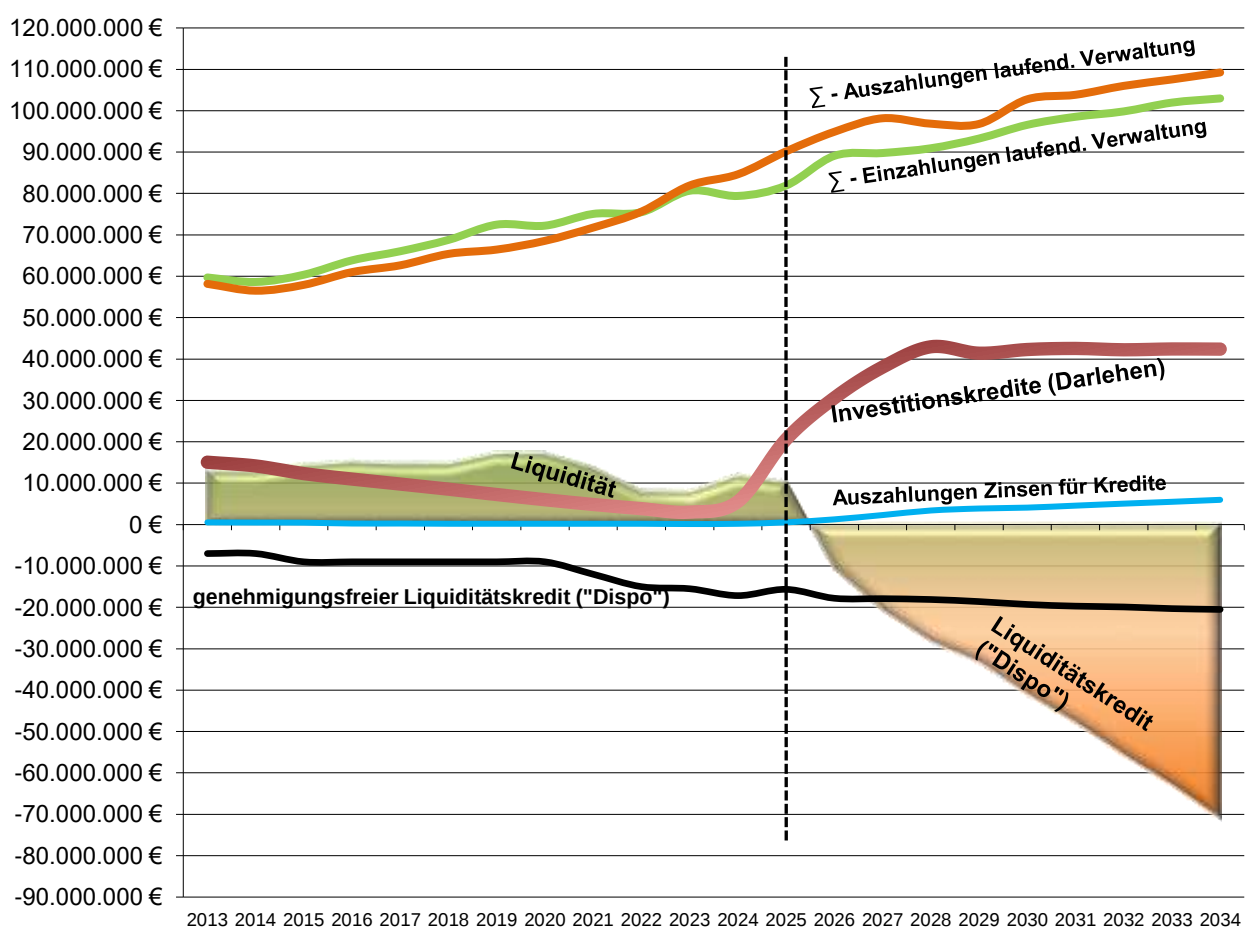
In der veranschaulichten Entwicklung, die ebenfalls im erweiterten Ergebnishaushalt nachvollzogen werden kann, ist zum Ersten zugrunde gelegt, dass die Steuererträge längerfristig leicht ansteigen. Zum Zweiten wird angenommen, dass die Zuweisungen aus dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) ab 2027 wieder leicht sinken und zugleich die Kreisumlage mit einem Hebesatz von 45 % aufgrund der Steuerkraftentwicklung von 2025 ab dem Haushaltsjahr 2027 wieder um ca. 4,59 Mio. Euro höher ausfallen wird. Zum Dritten werden geringere Personalkostensteigerungen als im Tarifvertrag 2025/2026 angenommen. Die aufgelisteten Konsolidierungsmaßnahmen verhindern zwar den beschriebenen Fehlbetragsvortrag nicht, jedoch wird der Verlust des städtischen Eigenkapitals (Überschuldung) hinausgeschoben.



6. Entwicklung von Liquidität / Liquiditätskredit und Investitionskrediten

Die nachfolgende Grafik beschreibt u. a. die Entwicklung der städtischen Liquidität (grüne Fläche) und der Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten (roter Graph). Das zu Grunde gelegte Zahlenwerk kann im erweiterten Finanzhaushalt nachvollzogen werden. Der schwarze Graph beschreibt den beschlossenen bzw. den künftig genehmigungsfreien Liquiditätskredit. Es ist erkennbar, dass in 2022 die Liquidität gesunken ist und sich in 2023 auf ähnlichem Niveau befindet. Ein dauerhafter Liquiditätskredit (orange Fläche) könnte zwar mit Haushaltssperren hinausgezögert werden, doch ohne weiterreichende Maßnahmen wird der „Dispo“ voraussichtlich 2027 die Genehmigungsfreigrenze aus § 110 Abs. 2 KVG LSA überschreiten und jährlich durch die sich „öffnende Schere“ der laufenden Ein- und Auszahlungen weiter anwachsen (grüner und oranger Graph). In den Gesamtauszahlungen sind die jährlich anwachsenden Zinsauszahlungen (blauer Graph) für Investitions- und Liquiditätskredite enthalten.

Selbst mit den momentan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen lassen sich keine positiven Salden aus der laufenden Verwaltungstätigkeit (Finanzhaushalt Zeile 16) generieren, womit künftige Investitionskredite hätten verringert oder vermieden werden können. Die Neuverschuldung durch Darlehen steigt bis die Tilgung 2030 die Höhe der Neuaufnahme erreicht.



7. Allgemeine Konsolidierungsziele

Gesetzliche Vorgabe ist es, durch ein Konsolidierungskonzept einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen. Ferner ist die Hansestadt Stendal mit der Haushaltskonsolidierung in die Lage zu versetzen, ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze des Höchstbetrages der Liquiditätskredite nachzukommen. Zusammen mit den letztendlich festgelegten Konsolidierungsmaßnahmen, sollen die folgenden allgemeinen Konsolidierungsziele bei der Haushaltsgestaltung berücksichtigt werden.

7.1 Keine Schaffung oder Übernahme von weiteren (zusätzlichen) freiwilligen Aufgaben

Gemäß § 4 S. 2 KVG LSA stellen die Kommunen in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für ihre Einwohner erforderlichen sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen öffentlichen Einrichtungen bereit. Aufgrund des Haushaltsdefizits hat die Hansestadt Stendal ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bereits überschritten. Daher versteht es sich von selbst, dass bei diesem Defizit keine zusätzlichen freiwilligen Aufgaben geschaffen oder übernommen werden können. Vielmehr gilt es, die bestehenden Aufgaben und Einrichtungen in der Breite zu erhalten. Im Einzelnen wird fortwährend überprüft, ob der Aufgabenumfang und das damit in Zusammenhang stehende Personal reduziert werden kann, um die Ausgaben zusätzlich zu begrenzen.

7.2 Vorrang der Instandhaltung vor Neubau / Reduzierung u. Veräußerung von Gebäuden

Die wirtschaftliche Instandhaltung von bestehenden Gebäuden hat grundsätzlich Vorrang vor dem Neubau. Dies trägt zur Vermeidung von Emissionen bei und schont grundsätzlich Ressourcen. Ausnahmen können im Bereich der Pflichtaufgaben erfolgen, um hier den Gebäudebestand werthaltig bzw. einsatzfähig zu halten. Zusätzlich sollte die Anzahl der Gebäude reduziert werden. Dabei sollen nicht oder nur wenig genutzte Gebäude veräußert werden, um langfristig den Instandhaltungs- sowie Abschreibungsaufwand zu senken. Durch diese Einsparungen lassen sich benötigte Kreditsummen für neue Investitionen reduzieren, das wiederum Zinsaufwand einspart. Beispielsweise wurde der Beschluss über die Veräußerung des Gebäudes der ehemaligen Grundschule Petrikirchhof gefasst und vollzogen. Zudem wird parallel zu Geburtenrückgang und der Stellenreduktion im Erzieherbereich, die KiTa „Mischka“ ab 01.01.2027 geschlossen (VIII/0269). Die Schließung der KiTa „Mischka“ bietet sich an, da in unmittelbarer Nähe zwei Kindertageseinrichtungen von einem freien Träger betreiben werden. Es erfolgen weitere Prüfungen, welche Liegenschaften innerhalb der Stadt zukünftig veräußert werden können.



7.3 Einnahmen aus erneuerbaren Energien

Neben Einnahmen aus § 6 EEG und dem Akzeptanz- und Beteiligungsgesetz liegt ein Potential für Einnahmen in der Beteiligung an erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen. Die Stadt könnte sich beispielsweise unmittelbar an Windkraftanlagen beteiligen und auf diese Weise an der Gewinnausschüttung partizipieren. Allerdings gibt es aktuell noch keine konkreten Vorhaben, aus denen sich direkt Einnahmen vorhersagen lassen. Daher werden diese potentiellen Einnahmen in diesem HKK noch nicht berücksichtigt.

7.4 Konsequente Nutzung von Fördermitteln

Im Bereich der Pflichtaufgaben werden Projekte vorrangig umgesetzt, wenn dafür Fördermittel bewilligt werden. Sofern Förderungen erst in einigen Jahren bereitgestellt bzw. möglich werden, sollte mit der Investition bis dahin gewartet werden. Dabei ist die Fördermittelquote ausschlaggebend für die Priorität der Maßnahme und folglich für deren Umsetzung.

Bei Pflichtaufgaben kann ausnahmsweise eine Umsetzung der Maßnahme ohne Fördermittel erfolgen, wenn diese unabweisbar ist, um die Aufgabenerfüllung zu sichern. Das Sondervermögen „Infrastruktur“ sollte grundsätzlich zur Finanzierung dieser Eigenanteile eingesetzt werden.

Im freiwilligen Bereich werden Baumaßnahmen nur umgesetzt, wenn sie mindestens mit 75 % Fördermitteln finanziert werden können und die Förderung bewilligt wurde. Zusätzlich ist erforderlich, dass freiwillige Projekte auch mit einer erheblichen Aufwertung der Infrastruktur einher gehen und für eine möglichst große Anzahl von Bürgern eine Verbesserung bewirken. Daher ist vor der Beantragung von Fördermitteln zu klären, ob diese Kriterien gegeben sind.



8. Konsolidierungsmaßnahmen

Die einzelnen im Anhang befindlichen Konsolidierungsmaßnahmen sind an den zuvor beschriebenen allgemeinen Konsolidierungszielen ausgerichtet. Nachfolgend werden einige wesentliche Änderungen und auch neue Konsolidierungsmaßnahmen genannt.

8.1 Reduzierung Verwaltungspersonal und Absenkung von Standards (24 - 001)

Zwischen Vertretung und Verwaltung besteht grundsätzlich Einigkeit darüber, das Leistungsangebot der Hansestadt Stendal auch innerhalb des Zeitraums der Haushaltskonsolidierung aufrechtzuerhalten. Dabei wird jedoch nicht ausgeschlossen, dass unter Umständen (Teil-) Schließungen von Einrichtungen nötig sein könnten. Die Hansestadt Stendal bleibt an den TvöD gebunden, wodurch jährliche Steigerungen durch Stufenaufstiege und Tarifverhandlungen vorprogrammiert sind. Um die Aufwendungen dennoch zu begrenzen, soll die Beschäftigtenanzahl mit Hilfe von Aufgabenkritik mittel- und langfristig reduziert werden. Betriebsbedingte Kündigungen sind dabei zu vermeiden, um zu verhindern, dass übrige gut qualifizierte Beschäftigte zu anderen Arbeitgebern abwandern. Da das aktuell vorhandene Personal benötigt wird, um die vielfältigen Leistungen und Angebote der Kommune bereitzustellen, wird der fortwährende Personalabbau zwangsläufig dazu führen, dass derzeitige Leistungsstandards reduziert werden müssen. Dies wird sich insbesondere auf die Quantität der Leistung (z. B. Reinigung und Grünpflege), die Öffnungszeiten von Verwaltung und Einrichtungen sowie auf die Bearbeitungsdauer von Anträgen, Anfragen, Beschwerden und Schadensfällen auswirken. Positiven Einfluss auf die Entwicklung der Personalkosten können ferner die internen Digitalisierungsbemühungen der Stadtverwaltung haben. Durch eine möglichst weitreichende Digitalisierung von Verwaltungsprozessen könnten mittel- und langfristig Verwaltungskosten gesenkt werden. Allerdings ist anzumerken, dass mit der Ausweitung der Digitalisierung die Kosten der IT steigen.

Änderungen im Stellenumfang können wie üblich dem Vorbericht zum Stellenplan entnommen werden.

Ziele aus Sicht der Stellenplanung im Rahmen der Haushaltskonsolidierung:

- keine Stellenmehrung bei gleichbleibendem Angebot an Verwaltungsleistungen
- kritische Prüfung von Nachbesetzungen bzw. Teilzeitoptionen bei altersbedingtem Ausscheiden
- kontinuierliche Aufgabenkritik und Prozessoptimierung



8.2 Kita- und Hortgebühren (24 - 003 / 004)

Die Kita- und Hortgebühren sollen in der ersten Jahreshälfte 2026 erhöht werden. Eine Satzungsänderung fand sowohl im Haushaltsjahr 2024 und 2025 keine Mehrheit im Stadtrat. Um das Konsolidierungsziel zu erreichen, wird die Angelegenheit erneut dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt. Mit den verminderten Auszahlungen an Freie Träger für deren Platzkostendefizite beträgt die kumulierte Konsolidierungswirkung der beiden Maßnahmen für 2026 insgesamt ca. 0,33 Mio. Euro und für 2027 ca. 0,48 Mio. Euro.

8.3 Hoch- und Niedrigseilgarten (24 - 014)

Der Vorschlag zur Schließung des Hoch- und Niedrigseilgartens zum 31.12.2025 war im HKK des Vorjahres enthalten. Mit dem Antrag im Stadtrat A VIII/035 vom 13.10.2025 wurde nun jedoch die Weiterführung des Hoch- und Niedrigseilgartens mehrheitlich beschlossen. Die Anlage ist mit Fördermitteln errichtet worden, wobei die Zweckbindung ab dem 01.01.2036 ausläuft. Eine Gebührenanpassung wird voraussichtlich erfolgen müssen.

8.4 Beherbergungssteuer (26 - 001)

Der Stadtrat hat am 08.12.2025 die Beherbergungssteuersatzung beschlossen. Daher kann mit der Erhebung einer Beherbergungssteuer auf entgeltliche Übernachtungen bereits anteilig im Haushaltsjahr 2026 begonnen werden. Die maximale Konsolidierungswirkung ab dem Folgejahr 2027 wird vorerst auf 74 T Euro pro Jahr geschätzt.

Beherbergungseinrichtungen sind insbesondere Hotels, Hostels, Motels, Boardinghouses, Gasthöfe, Gästehäuser, Pensionen, Jugendherbergen, Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Gästezimmer, Privatzimmer, Campingplätze, Wohnmobil- bzw. Reisemobilplätze und ähnliche Einrichtungen, bei welchen die Übernachtung gegen ein Entgelt angeboten wird.

8.5 Verschmelzung SWS / AGS (26 - 005)

Die in 2025 vollzogene Verschmelzung der "Altmärkische Gas-,Wasser-,und Elektrizitätswerke GmbH Stendal" mit der "Abwassergesellschaft mbH" zur "Stadtwerke Stendal GmbH" führte zu einer Erhöhung der städtischen Beteiligung an den Stadtwerken von 25,1 % auf 50,1 %. Hierdurch wird die jährliche Gewinnausschüttung positiv beeinflusst.

Die jährlich positive Nettoauswirkung dieser Konsolidierungsmaßnahme beträgt abzüglich Kapitalertragssteuer und Solidaritätszuschlag voraussichtlich 1,01 Mio. Euro pro Jahr.



8.6 Verwaltungskostensatzung (26 - 009)

Gemäß dem Grundsatzbeschluss (A VIII/020) zur Überarbeitung der Verwaltungskostensatzung (VerwKostS) werden die sich regelmäßig erhöhenden Personal- und Sachkosten in künftige Tarifikalkulationen einfließen. Aufgrund eines mehrfachen Aussetzens der Neukalkulation sind Erhöhungen einzelner Tarife von bis zu 40 % möglich. Die überarbeitete VerwKostS soll am 09.03.2026 vom Stadtrat beschlossen werden. Die in der Maßnahme aufgeführten Gesamterträge beinhalten ebenfalls auch den Kostenersatz für verwaltungsseitig verauslagte Aufwendungen (Ausweise, Gutachten, etc.), auf welche die Tarife der VerwKostS keinen Einfluss haben.

Die vorerst maximale Konsolidierungswirkung ab dem Folgejahr 2027 wird auf 0,16 Mio. Euro geschätzt.

8.7 RdErl. MI v. 30.9.24 (MBI. LSA. 2024, 764)

Am 24.12.2024 trat der o. g. Runderlass des MI in Kraft. Bezüglich der dort unter Nr. 2. 2 genannten Konsolidierungsmaßnahmen ist für die Hansestadt Stendal Folgendes festzustellen:

- Personalaufwendungen und -auszahlungen
 - Erläuterungen siehe 8.1
- Personal für das Schulsekretariat
 - Die Anzahl der Stellen entspricht dem derzeitig aufgezeigten Mindestbedarf.
- Pädagogische Fachkräfte
 - Die Hansestadt Stendal orientiert sich bei der Bemessung der Stellenanzahl für Erzieherinnen und Erzieher an den landesrechtlichen Mindestpersonalschlüsseln.
- Kommunale öffentliche Einrichtungen
 - Die Hansestadt Stendal prüft, ob die städtische Volkshochschule innerhalb der kommenden fünf Jahre mit der Kreisvolkshochschule fusionieren kann oder anderweitige Kooperation mit dem Landkreis Stendal möglich sind.
 - Betriebseinschränkungen sind durch weiteren Personalabbau wahrscheinlich (z. B. in Form von Schließzeiten und verkürzten Öffnungszeiten).
 - Baumaßnahmen sollen, soweit nicht erforderlich, vorerst zurückgestellt werden.
- Beteiligungen
 - ⊖ Sofern es die wirtschaftliche Lage der Eigengesellschaften zulässt, soll der städtische Haushalt durch die Ausschüttung von Gewinnen entlastet werden.



- Gebäudemanagement
 - Mit Anstellung einer Energiemanagerin ist es gelungen, die Verbräuche der städtischen Liegenschaften bspw. durch die Errichtung von PV-Anlagen sukzessive zu reduzieren. Die Umstellung der Beleuchtungen in Gebäuden und der Straßenbeleuchtung auf LED wird teilweise mit Fördermitteln umgesetzt.
 - Wirtschaftlichkeitsvergleiche bei Reinigungsdienstleistungen (Fremd- oder Eigenleistungen) werden regelmäßig durchgeführt.
 - Das vorhandene Hausmeisterpersonal wird so effizient wie möglich eingesetzt.
 - Verbrauchsenkende Investitionen z. B. durch den Einbau neuer Heizungsaggregate sollen, möglichst durch Fördermittel unterstützt, vorangetrieben werden.
- Freiwillige Leistungen
 - Die Hansestadt Stendal verfolgt das Ziel, ihr breitgefächertes Leistungsangebot auch zukünftig bei äußerst sparsamer Haushaltsführung beizubehalten. Gleichwohl sind hierbei Standardabsenkungen und Betriebseinschränkungen durch die Reduzierung der vorhandenen Stellen zu erwarten. Eine Übersicht des Großteils an freiwilligen Leistungen wird auf Seite 6 dargestellt.
- Erträge und Einzahlungen
 - Die Hansestadt Stendal hat bereits für folgende Satzungen die Gebührensätze angehoben: Straßenreinigung, Abwassergebühr (Niederschlagswasser), Friedhof, Tiergarten, Musik- u. Kunstschule, Bibliothek, Altm. Museum/Katharinenkirche
 - Vorgesehen ist ferner eine Steigerung der Verwaltungskosten sowie eine angemessene Anhebung der Kostenbeitragssätze in der Kinderbetreuung
 - Zusätzlich zur angehobenen Hundesteuer und zur bereits im HKK enthaltenen neuen Beherbergungssteuer, hat der Stadtrat auch einen Grundsatzbeschluss zur Einführung einer Zweitwohnsitzsteuer (A VIII/043) am 08.12.2025 gefasst, deren Umsetzung und Auswirkungen nun geprüft werden.
 - Einer Umfrage der IHK aus 2024 zufolge empfindet ein Großteil der in Stendal ansässigen Unternehmen den derzeitigen Realsteuerhebesatz bereits als Belastung. Diese weiter anzuheben, könnte dazu führen, dass Unternehmen in für sie günstigere Kommunen abwandern. Der damit verbundene Steuereinnahmeverlust würde die städtischen Konsolidierungsbemühungen konterkarieren. Für die Grundsteuer B gilt insbesondere, dass die Altmark eine der einkommensschwächsten Regionen Deutschlands ist. In Anbetracht der insbesondere seit 2022 stark gestiegenen Preise in sämtlichen Lebensbereichen will die Stadt weitere Belastungen der Bürgerinnen und Bürger durch höhere Steuern vermeiden. Gleichwohl wird regelmäßig geprüft, ob ein steigender Durchschnittshebesatz eine Anhebung der städtischen Realsteuerhebesätze rechtfertigt.



9. Fazit

Die Konsolidierung des kommunalen Haushaltes ist keine einmalige Aufgabe. Es handelt sich hierbei um einen komplexen und zu jeder Planung wiederkehrenden Vorgang, der auch ohne ein formal zu beschließendes Konzept von statten geht.

Aufgrund der externen Belastungsfaktoren wie Zuweisungshöhe vom Land, Höhe der Kreisumlage, wirtschaftliche Entwicklung sowie der Tarifsteigerungen, muss das Haushaltskonsolidierungskonzept fortgeschrieben werden. Leistungsfähigkeit sowie Liquidität der Hansestadt Stendal müssen so schnell wie möglich wiederhergestellt werden. Jedoch kann aus den genannten Gründen objektiv der Zeitpunkt, in dem ein künftiger Haushaltsausgleich erreicht werden soll und damit die Konsolidierung ausläuft, nicht ermittelt werden.

Um bei diesem Prozess Standortnachteile gegenüber anderen Mittelzentren zu vermeiden, sollte zum einen die Hansestadt Stendal alles daransetzen, ihre kulturellen, familiären und bürgerfreundlichen Angebote sowie die momentane Infrastruktur aufrecht zu erhalten. Zum anderen muss es durch Haushaltsdisziplin in allen Bereichen gelingen, zusätzliche Anhebungen der Steuerhebesätze in Folgejahren anderweitig zu kompensieren. Mit Blick auf das Angebot freiwilliger Leistungen ist festzustellen, dass die Hansestadt Stendal in der vom Land Sachsen-Anhalt in Auftrag gegebenen Studie zum Zentrale-Orte-System in Sachsen-Anhalt (Studie ZOS ST) einen wesentlichen Beitrag zur zukunftsfähigen und regionalspezifischen Ausgestaltung leistet. Die Studie führt zu dem Ergebnis, dass Stendal bereits jetzt ein fast vollständiges oberzentrales Versorgungsprofil aufweist. Die oberzentrale Versorgungsqualität Stendals ergibt sich aus seiner Alleinstellung und Bedeutung für das gesamte nördliche Sachsen-Anhalt. Mit Blick auf die dargelegte oberzentrale Versorgungsleistung der Kommune ist es gerechtfertigt, ein Leistungsangebot vorzuhalten, welches der gesamten Altmark zugutekommt. Wie die Entwicklung des Zuschussbedarfs auf Seite 6 darlegt, ist es der Verwaltung und seinen Einrichtungen gelungen trotz fortwährender Preissteigerungen sowie Tarifierhöhungen den Zuschussbedarf erneut zu reduzieren.

Hansestadt Stendal, den 13.01.2026

Oberbürgermeister
Bastian Sieler

